

Satzung

des Kultur- und Sportclubs Strausberg e.V.

vom 21.03.2012

in der Fassung vom 24.04.2013

Teil A Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kultur- und Sportclub Strausberg e.V. (im Folgenden als KSC bezeichnet).
2. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein der Mehrspartenstruktur mit rechtlich unselbständigen Abteilungen, der entsprechend der §§ 2 und 3 dieser Satzung tätig ist.
3. Der KSC ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht mit Sitz in Strausberg eingetragen.
4. Der KSC ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Kreissportbund Märkisch-Oderland e.V.
5. Die Vereinsfarben sind blau - grün - weiß.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des KSC ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von künstlerischen, kulturellen sowie sportlichen Aktivitäten und Leistungen, insbesondere:
 - Förderung des Breiten- und Wettkampfsports;
 - Förderung der kulturell-künstlerischen Betätigung;
 - Förderung der kulturell-künstlerischen und sportlichen Betätigung ausgewählter Zielgruppen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, Frauen, Behinderten und Senioren;
 - Einbindung der Jugend- und Jugendsozialarbeit in die Abteilungen des KSC;
 - Pflege und Erhaltung der von KSC-Mitgliedern genutzten Kultur- und Sportstätten.
2. Der KSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der KSC vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Land, Landkreis, Kommunen sowie der Öffentlichkeit.
4. Mittel des KSC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Gewählte Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden.
6. Alle Vereinsmitglieder, alle Organmitglieder nach der Satzung und alle sonstigen ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 3 Grundsätze

1. Die Mitarbeit in den Organen des KSC ist ehrenamtlich.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger und solcher mit Migrationshintergrund. Der Verein tritt rechtsextremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Mitglieder bekennen sich zu diesen Grundsätzen.
3. Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beachtet und gefördert.

§ 4 Mitgliedschaft im KSC

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zur Aufnahme bedarf es eines Antrages an den Vorstand des KSC.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Aufnahmeanträge von minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen sind von deren gesetzlichen Vertretern zu genehmigen.

§ 5 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident/-in

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des KSC sowie des kulturellen und sportlichen Lebens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehemalige Präsidenten/Präsidentinnen des KSC, die sich in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernannt werden. Es kann nur einen amtierenden Ehrenpräsidenten/eine amtierende Ehrenpräsidentin geben.
3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin erfolgt auf Lebenszeit durch die Delegiertenversammlung.
4. Die Ehrenmitglieder können an Delegiertenversammlungen beratend teilnehmen.
5. Der/die Ehrenpräsident/-in kann an Delegiertenversammlungen und an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Delegiertenversammlung aberkannt werden. Gleiches gilt für den/die Ehrenpräsident/-in.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSC sind berechtigt:
 - An der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen sowie als Delegierter in den Delegiertenversammlungen des KSC teilzunehmen und in Organe des KSC gewählt zu werden;
 - Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände des KSC unter Beachtung von Haus-, Sportstätten- und Platzordnungen zu nutzen;
 - Beratungen durch den KSC in Anspruch zu nehmen;
 - An allen öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des KSC sind verpflichtet:
 - Entsprechend der Satzung des KSC zu handeln;
 - Ziele und Interessen des KSC nach bestem Wissen zu vertreten;
 - Bei Wettkämpfen, öffentlichen Auftritten und Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf den KSC Strausberg e.V. als Heimstatt der betreffenden Abteilungen zu verweisen;

- Beiträge und Umlagen, die von den Delegiertenversammlungen beschlossen wurden, termingemäß zu entrichten;
- Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und des Vorstandes aktiv zu unterstützen und umzusetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt.
2. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand. Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals. Der bisher bezahlte Beitrag verfällt ohne Rückerstattungsanspruch.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die Abteilungsleitungen und der Vorstand des KSC. Der Ausschluss ist zulässig bei:
 - Handlungen, die sich gegen den KSC, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange der Kultur und des Sports schädigen;
 - Groben Verstößen gegen die Satzung des KSC bzw. seiner Dachorganisationen;
 - Wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des KSC oder seiner Abteilungen;
 - Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
 Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unberechtigt mit mehr als 2 Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Es werden Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein – Mitgliedsbeiträge – und Gebühren erhoben. Die Mitgliedsbeiträge unterteilen sich in den Grundbeitrag für den Verein und Beiträge für die Abteilungen.
2. Die Beiträge und Gebühren dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben.
3. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eingetretenen Mitgliedern zu verlangen.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.
5. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Arbeitsleistungen zum Erhalt des materiellen und immateriellen Vermögens zu verlangen.
6. Die Beiträge und Gebühren sind im Einzelnen in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln.
7. Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des KSC

Die Organe des KSC sind:

- Die Delegiertenversammlung;
- Der Vorstand;
- Der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen.
 - Die Teilnehmer an der Delegiertenversammlung setzen sich wie folgt zusammen:
 - Gewählte Delegierte aus den Abteilungen des KSC mit je einer Stimme;
 - Die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme;
 - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident/-in mit beratender Stimme;
 - Zwei Mitglieder der Schiedskommission (ohne Stimmrecht);
 - Zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen (ohne Stimmrecht);
 - Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).
2. Der Termin der jährlichen Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern des Vereins 3 Monate vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
3. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern des KSC gestellt werden. Anträge sind bis zu sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.
4. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Tagesordnung und die Anträge sind den Delegierten bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung werden mit dem Wortlaut der Änderungen bekannt gegeben.
6. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Schiedskommission;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Schiedskommission;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident/-in;
 - Beschlussfassung zum Haushaltsplan und zur Wirtschaftsführung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über Anträge.

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und über die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Abteilungsleitungen binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
9. Der Delegiertenschlüssel der Abteilungen errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres:
 - bis zu 30 Mitglieder - ein Delegierter;
 - bis zu 70 Mitglieder - zwei Delegierte;
 - bis zu 150 Mitglieder - drei Delegierte;
 - bis zu 250 Mitglieder - vier Delegierte;
 - ab 251 Mitglieder - fünf Delegierte.

10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
11. Es kann keine Stimmbündelung erfolgen.
12. Abstimmungen über Beschlüsse werden mit offener Stimmabgabe durchgeführt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies wünscht.
13. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft für die Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
14. Steht für ein Amt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten/Kandidatinnen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
15. Wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
16. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand nur einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten gemäß § 10 Absatz 9 schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt den KSC und erfüllt dessen Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen.
Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident/Präsidentin;
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin;
 - Schatzmeister/Schatzmeisterin;
 - Jugendwart/Jugendwartin;
 - und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Gerichtlich und außergerichtlich wird der KSC durch je zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
5. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer dem KSC durch Mitgliedschaft angehört. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KSC sind in den Vorstand nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle ihrer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Delegiertenversammlung abgewählt werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kommissarisch berufen. Das berufene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.
8. Kann ein Vorstand nach Abs. 2 nicht gewählt werden, bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
9. Der Präsident/die Präsidentin lädt mit Ort, Zeit und Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Er/sie leitet die Sitzungen. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.
11. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann durch den Vorstand des KSC mit einfacher Mehrheit jederzeit abbestellt werden. Der Anstellungsvertrag wird dadurch nicht berührt.
12. Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen, die jeweiligen Vorsitzenden benennen und die Zusammensetzung bestätigen.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung sportlicher und kultureller Tätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 13 Abteilungen

1. Die Kultur- und Sportabteilungen des KSC sind verpflichtet, ihre Arbeit auf der Grundlage der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen des Vorstandes entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des Abteilungsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Vereinssatzung, insbesondere den Satzungsregelungen für Abteilungen (Teil B), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 14 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, einschließlich ihrer gewählten Jugendvertreter. Sie führt und organisiert sich selbst gemäß der Satzung des KSC sowie ihrer Jugendordnung.

§ 15 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission hat die Aufgaben eines Schiedsgerichtes im Verein und setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Delegiertenversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keinem Organ des Vereins angehören.
2. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit der Schiedskommission.
3. Der Vorsitzende der Schiedskommission sollte Rechtskenntnisse besitzen.
4. Die Schiedskommission ist zuständig bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und/oder Mitgliedern des Vereins.
5. Die Arbeit der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung, die durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist.
6. Die Schiedskommission entscheidet abschließend.

7. Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor der Schiedskommission durchlaufen werden.

§ 16 Wirtschaftsführung

1. Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung im Vorstand der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Finanzabrechnung zu erstellen, die vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.
2. Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 17 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Zum Kassenprüfer/zur Kassenprüferin kann gewählt werden, wer Mitglied des KSC ist und nicht dem Vorstand des KSC oder einer Abteilungsleitung angehört.
3. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse und die Buchführung des KSC mindestens ein Mal im Geschäftsjahr auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen, insbesondere auch die Prüfung von Kassen der Abteilungen, vorzunehmen.
4. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben der Delegiertenversammlung über ihre Prüfungsergebnisse zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder in den vereinseigenen EDV-Systemen. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und aktualisiert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung der Veröffentlichung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand/der Abteilungsleitung Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet schriftlich widerrufen. Im Falle eines Einwandes/Widerrufes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins/der Abteilung entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein/die Abteilung angehört, über den Einwand/Widerruf des Mitglieds.
5. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gem. der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des KSC

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten dafür stimmen.
3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften der Kultur und des Sports.

Teil B Die Abteilungen

§ 1 Grundsätzliches

1. Auf der Grundlage der Vereinssatzung als Mehrspartenverein sind die Abteilungen rechtlich unselbstständig.
2. Es ist eine vorrangige Aufgabe der Abteilungsleitungen, den Solidargedanken im Verein und zwischen den einzelnen Abteilungen zu fördern.
3. Mit der Mitgliedschaft in einer Abteilung wird die Mitgliedschaft im Verein erworben.

§ 2 Stellung der Abteilungen

1. Die Abteilungen können nicht selbständig nach außen auftreten.
2. Neue Abteilungen können nur mit Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
3. Die Abteilungen können Fachverbänden angehören.
4. Abteilungsveranstaltungen/-maßnahmen mit größerer oder überregionaler Bedeutung sind rechtzeitig beim Vorstand anzumelden. Eine Genehmigung des Vorstandes wird erforderlich, wenn die im § 5 Teil B, Abs. 2, genannten betraglichen Grenzen überschritten werden.
5. Wenn Abteilungen, deren Organe oder Organmitglieder gegen Regelungen der Vereinssatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
6. Über alle Sitzungen der Abteilungsleitungen/Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu führen und auf Verlangen dem Vorstand des Vereins Einsicht zu gewähren. Der Beschluss über die Entlastung/Nichtentlastung der Abteilungsleitung ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Organe und Organisation der Abteilungen

1. Organe der Abteilungen sind:
 - Die Abteilungsversammlung
 - Die Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungen führen jährlich im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres des Vereines eine Abteilungsversammlung durch. Die Tagesordnung dieser jährlichen Abteilungsversammlung muss mindestens die Entlastung der Abteilungsleitung für das zurückliegende Geschäftsjahr enthalten. Bei den Abteilungsversammlungen werden für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitungen, die Kassenprüfer sowie die Delegierten und

Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.

3. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3 Personen, davon dem Abteilungsleiter und dem Kassenwart. Die Abteilungsleitung erledigt sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich.
4. Die Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie muss von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vorstand des Vereins geprüft und genehmigt werden.

§ 4 Kassen und Finanzwesen

1. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die der Kontrolle durch den Verein unterliegen.
2. Die Abteilungen führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung und gegebenenfalls durch die Kassenprüfer des Vereins.
3. Die Abteilungen entscheiden unter Berücksichtigung von § 5 Teil B, Abs. 2, selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.
4. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder externe Kassen zu führen.
5. Für die Abteilungen werden vom Verein Unterkonten eingerichtet, die von den Abteilungen geführt werden.
6. Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
7. Werden dem Verein Spenden, Sponsoringmittel oder sonstige finanzielle und materielle Zuwendungen zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.
8. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Vertretung der Abteilung außerhalb des Vereins

1. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilungen zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Künstlern, Trainern, sowie Mietverträge oder Verträge über laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
2. Die Abteilungsleiter sind als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB berechtigt, den Verein - für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung - nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt für Abteilungen mit weniger als 150 Mitgliedern bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 5.000,- EUR, ansonsten bis zu 10.000,- EUR. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.

§ 6 Abteilungsbeiträge

1. Abteilungen können neben bzw. zusätzlich zum Grundbeitrag des Vereins Abteilungsbeiträge erheben. Es gelten die Festlegungen im § 8 Teil A.
2. Höhe und Art werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
3. Grundbeitrag, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Abteilungen eingezogen.

§ 7

Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- a) Die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt;
 - b) Die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt;
 - c) Die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
2. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen und hat alle Rechte nach der Satzung und Abteilungsordnung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

§ 8 Auflösung von Abteilungen

1. Eine Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschließen, sich freiwillig auflösen. Auf der Tagesordnung dieser Abteilungsversammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung der Abteilung“ stehen.
Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dafür stimmen.
Mit der Auflösung verlieren die Abteilungsmitglieder nicht ihre Vereinsmitgliedschaft. Vorhandene finanzielle und materielle Werte verbleiben Eigentum des Vereins und sind entsprechend der Satzung zu verwenden. Abweichende Regelungen können zwischen Vorstand und Abteilungsleitung vor Auflösung vereinbart werden.
2. Abteilungsleitungen haben den Vorstand über eine beabsichtigte Auflösung schriftlich zu informieren. Die Information muss spätestens mit der Einberufung der Abteilungsversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, dem Vorstand vorliegen.
3. Eine Abteilung kann mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes unter folgenden Voraussetzungen zwangsaufgelöst werden:
 - a) Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b) Die Abteilung hat mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder die Satzung verstoßen;
 - c) Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Verein.Vorhandene finanzielle und materielle Werte verbleiben Eigentum des Vereins.
4. Vor einer beabsichtigten Zwangsauflösung hat der Vorstand die Abteilungsleitung der betroffenen Abteilung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung des Vereins in Strausberg am 21.03.2012 beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 25.03.2009 tritt mit der Eintragung dieser Neufassung in das Vereinsregister außer Kraft.